

§ 6 SächsGfbVO (Sachsen) — Umsetzung des Hebammengesetzes vom 22. November 2019

Sächsische Gesundheitsfachberufe-Verordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für den Zugang zum Hebammenstudium sind neben den in § 10 Absatz 1 des Hebammengesetzes genannten folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

1. der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Praktikums durch mindestens einen der nachfolgend genannten Einsätze, wobei auch Kombinationen möglich sind:

a)

klinischer Einsatz mit Schwerpunkt Geburtsmedizin, Wochenbettstation oder gynäkologische Station,

b)

außerklinischer Einsatz in einem Geburtshaus, in Hebammenpraxis oder bei freiberuflichen Hebammen,

c)

außerklinischer Einsatz bei einem niedergelassenen Gynäkologen oder einer niedergelassenen Gynäkologin mit Schwerpunkt Schwangerenvorsorge oder Pränataldiagnostik,

2. der Nachweis über den Vertragsabschluss zur praktischen Ausbildung mit einem mit der jeweiligen Universität kooperierenden Krankenhaus im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hebammengesetz .

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes darf die Praxisanleitung bis zum Jahr 2030 auch in einem Umfang von 15 Prozent durchgeführt werden.

Zitiervorschlag: § 6 SächsGfbVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsGfbVO/6>